



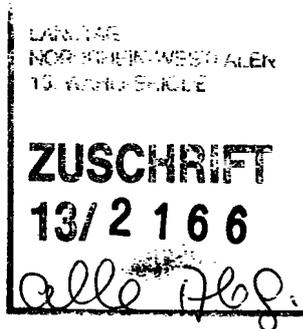
Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.

Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V., Ilgenweg 6A, 12349 Berlin

Landtag NRW
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Herrn Vorsitzenden
Bodo Champignon
Postfach 101142

40002 Düsseldorf

Betr.: Bestattungsgesetz NRW
hier: Anhörung der Verbände



Geschäftsstelle

Ilgenweg 6A
12349 Berlin
Telefon: 030 / 703 45 61
Fax: 030 / 703 55 35

Bankverbindung

E D G Berlin
Konto Nr. 182605
BLZ 10060237
Mommenheim, den 08.10.02

Sehr geehrter Herr Champignon,

wie ich über den Deutschen Städtetag in Erfahrung bringen konnte, ist für Mittwoch den 30.10.02 eine Anhörung der betroffenen Verbände zum Entwurf des Bestattungsgesetzes NRW geplant.

Wie unser Verband der Frau Ministerin Fischer im Schreiben vom 25.09.02 bereits mitgeteilt hatte (Anlage), bitten wir als einziger Berufsverband für die Friedhofsverwalter Deutschlands (kommunal und kirchlich) zu dieser Anhörung zugeladen zu werden.

Ich darf Sie aus diesem Grunde bitten,

**Herrn
Diplom-Ingenieur
Manfred Zagar
Stellvertretender Vorsitzender VFD
Rieslingstrasse 12 A**

55278 Mommenheim

hierzu einzuladen.

Mit herzlichem Dank für Ihre Bemühungen und in Erwartung der Einladung verbleibe ich,
mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Anlage

Manfred Zagar
Stellvertr. Vorsitzender



Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V.

Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e. V. Ilgenweg 6A, 12349 Berlin

Frau
Birgit Fischer
Ministerin für Arbeit,
Gesundheit u. Soziales
Fürstenwall 25

40219 Düsseldorf

Geschäftsstelle
Ilgenweg 6A
12349 Berlin
Telefon: 030 / 703 45 61
Fax: 030 / 703 55 35
Bankverbindung
E D G Berlin
Konto Nr. 182605
BLZ 10060237
Berlin, den 19.09.2002

Bestattungsgesetz NRW

hier: Gemeinsame Stellungnahme von :Bundesverband Deutscher Bestatter e.V.
Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-,
Stein- und Holzbildhauerhandwerks
und Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands
e.V.

Sehr geehrte Frau Ministerin Fischer,

Ihrem Hause ist die obig erwähnte, gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestGNRW -) zugegangen. Leider sind im Abstimmungsablauf einige Ergänzungen nicht mehr berücksichtigt worden, die wir hiermit vornehmen möchten.

1. zu § 1Abs.2

Hier stützen wir die Intension des Gesetzgebers, der die ausschließliche Trägerschaft von Friedhöfen den Gemeinden und anerkannten Religionsgemeinschaften zuweist.

Wir, der VFD, sind explizit nicht der Auffassung, dass private Trägerschaften eine größere Individualität ermöglichen, was durch den Zeitablauf von der Säkularisierung bis heute nachgewiesen ist. Gleiche Voraussetzungen ergeben gleiche Ergebnisse!

Wir sprechen uns deshalb nachdrücklich für die Beibehaltung dieser Regelung aus.

2. zu § 1 Abs. 4

Das hier ausgewiesene Errichtungs- und Betriebsmodell zielt unseres Erachtens auf die materielle Privatisierung ab, sprich Erledigung der Aufgaben per Werkvertrag!

Dieser Lösung können wir beitreten, zumal es für die streng hoheitlichen Aufgaben an der Beleihungsermächtigung im Grundgesetz mangelt!

Wir lehnen aus diesem Grunde, wie schon zu Abs. 2 erwähnt, die private Trägerschaft bei Friedhöfen ab!

3. zu § 1 Abs. 5

Hier sind wir der gleichen Auffassung des Gesetzgebers und sprechen uns für die Beibehaltung der Entwurfsfassung aus.

Zum einen sind wir der Auffassung, dass es jeder Kommune überlassen bleiben muss, ein Krematorium zu bauen und zu betreiben, oder ob sie dieses einem Privaten übertragen möchte, wobei wir wieder von der materiellen Privatisierung ausgehen.

Die Begründung im zweiten Satz des fünften Abschnittes können wir nicht mittragen, da nach unserer Kenntnis nicht immer die gleichen Voraussetzungen gegeben sind und die Methoden der Kundenwerbung nicht immer der gebotenen hoheitlichen Zurückhaltung entsprechen (siehe Rabatte und zusätzliche Preisliste bei Flamarium Dachsenhausen in Braubach). Die Kundennähe ist offensichtlich wörtlich zu nehmen, da Unternehmer und Betreiber(Bestatter / Bestatter GmbH) in Abhängigkeit geraten können.

4. zu § 4 Abs. 2

Dieser Absatz sollte ganz gestrichen und durch folgenden ersetzt werden:

Für Erd- und Urnenbestattungen wird eine einheitliche Ruhezeit von 15 Jahren festgelegt.

Begründung:

Diese Lösung ist ein Regulativ zwischen den widerstreitenden Interessen von Friedhofsträger, und Hinterbliebenen, da bei ungünstigen Bodenverhältnissen unterschiedliche Ruhefristen und somit Nutzungszeiten bestehen würden. Zur Wahrung einheitlicher Interessen und aus Pietätsgründen sollte eine einheitliche Mindestruhezeit eingeführt werden. Sie schließt automatisch eine Mindestnutzungsdauer von Reihen- und Wahlgräbern bei Erd- und Urnenbestattungen ein.

Diese Regelung erlaubt dem Friedhofsträger- je nach Bodenverhältnissen – auch eine längere Ruhefrist festzulegen Diese Festlegung sollte in Absprache mit dem geologischen Landesamt und Gesundheitsamt getroffen werden.

5. zu § 11 Abs.3

Hier empfehlen wir es bei der Originalfassung zu belassen, da die Öffnung nicht nur mit positivem Empfinden behaftet sein muss, sondern es angesichts fortschreitender Verwesung zu nicht unerheblichen gesundheitlichen Gefahren und schweren psychischen Belastungen kommen kann. Die öffentliche Ausstellung eines Leichnams greift erheblich in die über den Tod hinaus wirkende Würde des Menschen ein und bedarf deshalb auch nach unserer Auffassung der Genehmigung der Ordnungsbehörde.

Diese vom Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. vorgetragene Ergänzung zur vorgenannten gemeinsamen Stellungnahme bitten wir im nachfolgenden Verfahren zu berücksichtigen.

Abschließend bitten wir Sie ganz herzlich, unseren Verband im anschließenden Verfahren als Berufsverband zur Anhörung mit einzuladen.

Zur Darstellung unseres Verbandes legen wir die schriftlich fixierten Ziele unseres Verbandes als Anlage bei.

Mit der Bitte um Berücksichtigung dieser ergänzenden Stellungnahme und wohlwollende Weiterleitung an den zuständigen Ausschuss verbleiben wir,
mit freundlichen Grüßen

Dirk Thiele
Vorsitzender

Manfred Zagar
stellvertretender Vorsitzender

Informationen zum Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.

Gründung

Der Verband der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V. wurde 1903 als Berufsverband der Verwalter von kirchlichen und kommunalen Friedhöfen in Berlin gegründet.

Organisation

Der Verband hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Berlin.

Er wird geführt vom: Verbandsvorstand.

Dieser besteht aus:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Verbandsgeschäftsführer, dem Verbandsschatzmeister, dem Verbandsschriftführer und zwei Verbandsbeisitzern.

Innerhalb des VFD können sich "Regionalgruppen" bilden. Ihnen obliegt es in ihrem Bereich die Mitglieder in der Region zu betreuen.

Sie haben keine eigene Rechtsfähigkeit, können sich jedoch eine eigene Geschäftsordnung geben und eigene Beiträge erheben.

Aufgabe

Bewahrung, Förderung und Weiterentwicklung der im abendländischen Kulturkreis gewachsenen deutschen Friedhofskultur!

Darstellung dieser Friedhofskultur mit dem Ziel, sie als Allgemeingut der Bevölkerung zu erhalten!

Die Mitarbeit aller im Bereich des Friedhofswesen Tätigen zum Erreichen dieser Ziele erwirken!

Mitglieder des VFD und interessierte Bürger/innen in allen Fragen des Friedhofswesens zu informieren und beraten!

Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und Technikschaufen!

Herausgabe der Zeitschrift: Friedhofskultur

Ziele

Berufsverband aller im Friedhofswesen Tätigen, soweit sie kirchliche oder kommunale Mitarbeiter oder Friedhofsträger sind!

Anerkennung als Verband bei Anhörungen in allen Friedhofsfragen!

Erreichung und Durchsetzung eines anerkannten Lehrberufes für Bestattungsarbeiter!

Partnerschaftliche Zusammenarbeit aller im Friedhofswesen Tätigen, wie:

Kirchen, Kommunen, Gewerbe, Verbände, Organisationen, Parteien, Politiker

Stärkere Verbreitung im europäischen Ausland der Zeitschrift für das gesamte Friedhofswesen "Friedhofskultur".

Mitgliedschaft

Jede natürliche Person kann Mitglied im VFD werden!

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, nicht rechtsfähige Vereine und andere Personengemeinschaften können korporative Mitglieder werden!

Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Jahr 52.-- €!

Die Fachzeitschrift kostet für Mitglieder pro Jahr (12 Ausgaben) 67.20 €!

Geschäftsstelle:

Illgenweg 6a
12349 Berlin

☎ 030 / 7034561

✉ 030 / 7035535